

# Satzung der Ehren- und Altersabteilung der freiwilligen Feuerwehr Oberroning



## **§ 1: Name und Sitz**

1. Name der Abteilung lautet:  
Ehren- und Altersabteilung der freiwilligen Feuerwehr Oberroning
2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Oberroning
3. Die Abteilung ist der freiwilligen Feuerwehr Oberroning zugehörig.
4. Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck der Abteilung**

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist das Ehren der ehemaligen aktiven Feuerwehrdienstleistenden.
3. Die Abteilung ist zugehörig zur Einsatzabteilung der Feuerwehr Oberroning

## **§ 3: Aufgaben der Abteilung**

Die Kameraden der Ehren- und Altersabteilung dürfen

1. bei Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.
2. bei Prüfungs- und Reinigungsarbeiten unterstützen.
3. bei Veranstaltungen im öffentlichen Bereich mitwirken, darunter
  - a) Geburtstagsfeiern
  - b) Hochzeiten
  - c) eignen Vereinsfeiern
  - d) sonstige Auftritte der Fahnenabordnung
  - e) Beerdigungen
  - f) Florianifest (in Abklärung)
  - g) Volksfestauszug (in Abklärung)
4. an Vereins- und Aktiven-Ausflügen teilnehmen.

## **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder werden durch den Feuerwehrkommandanten übernommen.
2. Voraussetzungen zur Aufnahme sind
  - a) mindesten 65 Jahre alt  
*oder*
  - b) 40 Jahre aktiven Dienst geleistet haben  
*oder*
  - c) Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins
3. Über eine Sonderaufnahme aufgrund gesundheitlicher Gründen zur Beendigung des Dienstes entscheiden die Kommandanten.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist den Kommandanten schriftlich mitzuteilen.
2. Bei groben Verstößen gegen jegliches ethisches und/oder soziales Verhalten.
3. Durch Tod.

## **§ 6: Sprecher der Altersabteilung**

1. Ein Sprecher der Abteilung wird von deren Angehörigen gewählt.
2. Aufgabe des Sprechers ist
  - a) verantwortungsvoller Umgang mit dem Zugangsschlüssel zum Gerätehaus.
  - b) Absprache mit den Kommandanten über Termine des Stammtisches.
  - c) das Tragen der Verantwortung für ihre Veranstaltungen.
3. Ein Stellvertreter kann freiwillig gewählt werden, dieser muss dann den gleichen Aufgaben nachkommen.

## **§ 7: Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.06.2021 von den Gründungsmitgliedern der Ehren- und Altersabteilung genehmigt worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.